

Festigung von Ordnung und Disziplin sowie zur Durchsetzung der disziplinarischen und materiellen Verantwortlichkeit konsequent anzuwenden. Bei der Darlegung der Aufgaben der Zivilrechtsprechung zur Unterstützung der ökonomischen Strategie machte er nachdrücklich auf die Pflicht der Betriebe aufmerksam, Schadenersatzansprüche vollständig und zügig geltend zu machen.

Abschließend wies der Präsident auf Möglichkeiten zur Verbesserung der vorbeugenden Arbeit hin, die sich aus zielgerichtetem Zusammenwirken zwischen Gerichten, Kombinate und Betrieben für den Schutz des Volkseigentums und bei der Vermittlung von Rechtskenntnissen gegenüber den Bürgern ergeben.

Der Stellvertreter des Leiters des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung der DDR, H. Geißler, referierte über die Gewährleistung einer hohen Produktionssicherheit durch gezielte vorbeugende Kontrolle und Instandhaltung, insbesondere an überwachungsspflichtigen Anlagen. Er beschäftigte sich mit der Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz gegen Havarien und andere Störfälle und unterstrich die Notwendigkeit, das Betriebsregime zur Gewährleistung einer ununterbrochenen Sicherheit wesentlich zu festigen. Dazu seien klare Verantwortungsregelungen und Pflichtenstrukturen bei der Bedienung von Anlagen und in

Havariefällen ebenso unerlässlich wie ein diszipliniertes Antihavarietraining.

Weitere Referate von Vertretern der Justiz- und Sicherheitsorgane sowie zahlreiche Diskussionsbeiträge beschäftigten sich mit Fragen der Vorbeugung und Schadensverhütung in volkswirtschaftlichen Prozessen sowie mit der Verstärkung der Wachsamkeit in Betrieben und Einrichtungen. Es wurden weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Territorium und für gemeinsame Vorbeugungsmaßnahmen zum Schutz des sozialistischen Eigentums erörtert. An Beispielen wurde nachgewiesen, welche bedeutende Rolle Ordnung, Disziplin und Sicherheit im sozialistischen Wettbewerb spielen.

Die Gerechtigkeit als Wesensmerkmal der sozialistischen Gesellschaftsordnung war Gegenstand des Referats von Prof. Dr. K. Heuer (Abteilung Staats- und Rechtsfragen beim Zentralkomitee der SED). Er ging auf Fragen der Verbindung der sozialen mit der individuellen Gerechtigkeit ein und hob die strikte Objektivität bei der Rechtsanwendung sowie die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz als Prinzipien der sozialistischen Rechtsordnung hervor.

*Dt. WERNER HARING,
Sektorenleiter im Ministerium der Justiz*

Rechtsprechung

Arbeitsrecht * 1

§§ 51 Abs. 2, 54 Abs. 1 Buchst. a AGB; § 11 Abs. 3 der (1.) DB zur EigenheimVO vom 31. August 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 428).

1. Zur Beurteilung der Zumutbarkeit einer mit einem Änderungs- oder einem Überleitungsvertrag angebotenen anderen Arbeit sind die Qualifikation, die Fähigkeiten und Kenntnisse des Werk tätigen, soziale Belange sowie die für die Neugestaltung der arbeitsrechtlichen Beziehungen maßgeblichen Umstände und die betrieblichen und territorialen Möglichkeiten des Arbeitskräfteeinsatzes in ihrem Zusammenhang zu beachten.

2. Der Betrieb ist auch dann zur Rückforderung des dem Werk tätigen gewährten Zuschusses zum Eigenheimbau berechtigt, wenn der Werk tätige bei einer notwendigen Neugestaltung der arbeitsrechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen einen ihm angebotenen Änderungsvertrag über eine zumutbare andere Arbeit ablehnt und der Betrieb deshalb das Arbeitsrechtsverhältnis gemäß § 54 Abs. 2 Buchst. a AGB kündigt.

OG, Urteil vom 6. März 1987 — OAK 10/87.

Der Kläger gewährte dem bei ihm beschäftigten Verklagten eine finanzielle Unterstützung zum Bau eines Eigenheims. Die Rückzahlung des Betrages sollte dem Verklagten erlassen werden, wenn er nach Abschluß des Eigenheimbaues noch mindestens fünf Jahre im Betrieb verbleibt. Auf Grund einer betrieblichen Rationalisierungsmaßnahme konnte der Verklagte nicht mehr mit der vereinbarten Arbeitsaufgabe als Kesselwart beschäftigt werden. Der Kläger bot dem Verklagten zwei Änderungsverträge (als Einrichter und als Anlagenfahrer) sowie einen Überleitungsvertrag an, wonach der Verklagte als Kesselwart in einem anderen Betrieb tätig werden sollte. Da der Verklagte alle Angebote ablehnte, kündigte der Kläger das Arbeitsrechtsverhältnis gemäß § 54 Abs. 2 Buchst. a AGB. Der Verklagte focht die Kündigung nicht an und nahm eine Tätigkeit in einem anderen Betrieb auf.

Der Kläger forderte nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses den gewährten Zuschuß zum Bau des Eigenheims vom Verklagten zurück. Er begründete dies damit, daß der Verklagte vor Ablauf des vereinbarten Zeitraums aus dem Betrieb ausgeschieden sei und hierfür kein gesellschaftlich gerechtfertigter Grund vorgelegen habe. Da der Verklagte zur Rückzahlung des Betrages nicht bereit war, machte der Kläger seine Forderung beim Kreisgericht geltend.

Das Kreisgericht verpflichtete den Verklagten zur Rückzahlung des ihm vom Kläger gewährten Zuschusses.

Auf die dagegen eingelegte Berufung des Verklagten hob das Bezirksgericht das Urteil des Kreisgerichts auf und wies die Klage als unbegründet ab.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Das Bezirksgericht hat zutreffend erkannt, daß der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Rückzahlung des dem Verklagten gewährten Zuschusses zum Bau des Eigenheims auf der Grundlage der Bestimmung der VO über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen — EigenheimVO — vom 31. August 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 425) und der dazu erlassenen (1.) DB vom 31. August 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 428) zu prüfen ist. Nach § 11 Abs. 3 der (1.) DB steht dem Betrieb ein Rückforderungsanspruch zu, wenn das Arbeitsrechtsverhältnis vor Ablauf der festgelegten bzw. vereinbarten Dauer des weiteren Verbleibens des Werk tätigen im Betrieb beendet wird und hierfür keine gesellschaftlich gerechtfertigten Gründe vorliegen, (wird unter Hinweis auf OG, Urteil vom 18. Oktober 1985 - OAK 20/85 - [NJ 1986, Heft 2, S. 69] näher ausgeführt)

Das Bezirksgericht hat diese Fragestellung zutreffend als Ausgangspunkt für die Entscheidung betrachtet. Es hat sie allerdings nicht im Einklang mit dem Recht (§§ 49 Abs. 2, 51 Abs. 2, 54 Abs. 2 Satz 2 AGB) beantwortet.

Als Folge der notwendigen Rationalisierungsmaßnahmen war die weitere Beschäftigung des Verklagten mit der vereinbarten Arbeitsaufgabe nicht mehr möglich. Der Kläger ist seiner Pflicht nachgekommen (§49 Abs. 2 AGB), dem Verklagten einen Änderungsvertrag über eine zumutbare andere Arbeit anzubieten. Die Auffassung des Bezirksgerichts, die angebotenen Tätigkeiten seien nicht zumutbar, beruht auf einer eingeengten Betrachtung der für die Beurteilung der Zumutbarkeit maßgeblichen Faktoren. Zur Feststellung der Zumutbarkeit sind die vorhandene Qualifikation, die Fähigkeiten und Kenntnisse des Werk tätigen, soziale Belange sowie die für die Neugestaltung der arbeitsrechtlichen Beziehungen maßgeblichen Umstände und die gegebenen betrieblichen bzw. territorialen Möglichkeiten des Arbeitskräfteeinsatzes in ihrem Zusammenhang zu beachten.

Dabei bedeutet die Berücksichtigung der vorhandenen Qualifikation nicht, daß eine Tätigkeit, die dem Werk tätigen angeboten wird, nur dann zumutbar wäre, wenn sie dem vorhandenen Facharbeiterabschluß oder einem anderen beruflichen Abschluß entspricht. Vielmehr darf die Qualifikation nicht losgelöst von Berufserfahrung, vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten betrachtet werden. Unter Beachtung dessen war sowohl die Tätigkeit als Einrichter als auch die als Anlagenfahrer zumutbar. Die Auffassung, das Angebot dieser Aufgaben stehe im Widerspruch zum Erfordernis der effektiven Nutzung des gesellschaftlichen Arbeits-